

Was ist eine Überlastungsanzeige?

Die Überlastungsanzeige ist eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Dienstherren, die darauf hinweist, dass die Situation am Arbeitsplatz zu einer Überlastung führen, die potenzielle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit des Mitarbeiters bergen. Diese Überforderung hat dabei nichts mit Unvermögen des Arbeitnehmers zu tun. Sie ist ein Resultat von Arbeitsbedingungen und/oder organisatorischen Mängeln, die er nicht beeinflussen kann.

Erklärung zur Begrifflichkeit

Der Begriff Überlastungsanzeige wird zwar im Arbeitsrecht gebraucht, ist aber genau genommen kein juristischer Fachbegriff. Rechtlich setzt sich die Überlastungsklage aus Teilen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitsvertrags (Nebenpflichten) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zusammen.

Da es kein geschützter Begriff ist, werden teilweise andere Bezeichnungen synonym verwendet:

- Entlastungsanzeige
Dieser Begriff weist darauf hin, dass die Beschäftigten sich mit der Überlastungsanzeige vor allem entlasten wollen – gerade im Schadensfall ist das von Bedeutung.
- Gefährdungsanzeige
Bei der Gefährdungsanzeige werden die möglichen Gefahren (für Mitarbeiter, den Arbeitgeber oder Dritte) in den Vordergrund gestellt, die von der dauerhaften Überlastung ausgehen.
- Qualitätsanzeige
Hier liegt der Schwerpunkt darauf, dass gewisse zuvor definierte Qualitätsstandards nicht mehr eingehalten werden können.
- Präventionsanzeige
Diese Bezeichnung weist darauf hin, dass Gefahren vorgebeugt werden sollen. Diese müssen noch nicht eingetreten sein, sind aber bereits absehbar, wenn sich nichts ändert.

Gibt es eine Pflicht eine Überlastungsanzeige zu schreiben?

§ 15 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erläutert. Dort heißt es:

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

An wen wende ich mich bei einer Überlastung?

- Sie sollten sich an den unmittelbaren Vorgesetzten wenden.
- Sie können sich auch direkt an die Geschäftsführung wenden.
- Der Betriebsrat unterstützt Sie ebenfalls in diesen Angelegenheiten.

Was gehört in eine Überlastungsanzeige?

Der Inhalt einer Überlastungsanzeige sollte möglichst konkret die Situation am Arbeitsplatz beschreiben und verdeutlichen, warum die Überlastung auftritt und welche Konsequenzen diese hat. Diese Aspekte sollten enthalten sein:

- Datum
- Name (möglicherweise Personalnummer)
- Abteilung oder Bereich, um den es geht
- Beschreibung der Situation und Probleme
- Berufliche Konsequenzen (Beschwerden, Fehler, sinkende Qualität, fehlende Betreuung...)
- Persönliche Konsequenzen (Überstunden, Krankheiten, körperlicher und psychische Belastungen...)
- Folgen für das Unternehmen
- Mögliche Lösungsvorschläge
- Aufforderung zur Handlung und Änderung der Bedingungen
- Unterschrift

Überlastungsanzeigen müssen **immer persönlich** eingereicht werden, eine Sammelbeschwerde ist nicht möglich.

Hat eine Überlastungsanzeige Nachteile?

Manche Arbeitnehmer haben Angst, dass eine Überlastungsanzeige Nachteile mit sich bringen könnte. Schließlich konfrontieren Sie den Abteilungsleiter direkt mit einigen Missständen im Job und fordern ein, dass dieser etwas unternimmt. Allerdings haben Mitarbeiter hier das Recht auf ihrer Seite – geregelt in § 612a Bürgerliches Gesetzbuch.

Es darf kein Nachteil für Mitarbeiter entstehen, die in zulässiger Weise ihre Rechte ausüben. Und genau dieses Recht auf eine Überlastungsanzeige gehört dazu.